

§ 1 Allgemeines

a) Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der HONER LUFTECHNIK GMBH & CO. KG („HONER“) gelten für diesen und alle späteren Verträge, auch wenn spätere Abschlüsse nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Geltung dieser AGB getätigt werden. Der Besteller erkennt dies durch die erstmalige Entgegennahme des Angebotes von HONER oder der Auftragsbestätigung als verbindlich an. Vom Vertragspartner gewünschte abweichende Bedingungen, insbesondere bei Gegenbestätigung durch AGB, gelten nur, wenn sie seitens HONER ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. AGB des Vertragspartners verpflichten HONER auf keinen Fall, auch wenn diese nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung durch HONER zum Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Angebote und Preise

- a) Angebote von HONER sind stets freibleibend, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- b) Die jeweiligen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
- c) HONER ist berechtigt, nach Angebotsabgabe oder Auftragserteilung eintretende Lohn- und/oder Preiserhöhungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- d) Nicht veranschlagte Arbeiten werden einschließlich Auslösungen und Fahrtauslagen sowie Materialverbrauch zu Tagespreisen berechnet. Das Personal des Auftragnehmers erhält bei auswärtigen Arbeiten eine jeweils festzusetzende, zumindest die tarifliche Auslösung.
- e) Die Preise verstehen sich für jeweils normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden mindestens die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn zu Lasten und auf Rechnung des Vertragspartners aufgeschlagen.
- f) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen. Kleinste Zeiteinheit ist die halbe Stunde.
- g) Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluß der Arbeiten vereinbart werden.
- h) Im Übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluß gebunden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen sind in bar, ohne jeden Abzug, in Euro zu leisten, frei Zahlstelle des Auftragnehmers, wie folgt:
- 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung.
 - 1/3 der Auftragssumme bei Anlieferung der hauptsächlichsten Materialien, Rest nach Aufmaß bzw. Schlußrechnung, es sei denn, etwas anderes wird vereinbart.
- b) Rechnungen sind spesenfrei zahlbar 14 Tage nach Rechnungsstellung.
- c) Der Rechnungsempfänger befindet sich nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums, auch ohne gesonderte Mahnung im Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist HONER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen SRF-Zinssatz der EZB geltend zu machen, mindestens jedoch in Höhe von 8%.
Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück oder wird HONER aus sonstigen Gründen, die im Gefahrenbereich des Vertragspartners liegen, die Vollerfüllung unserer Leistungen unmöglich gemacht, so hat HONER das Recht, mindestens 20% pauschalierten Schadenersatz hinsichtlich der uns unmöglich gewordenen Leistungen zu verlangen, unbeschadet des Rechtes, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadenersatz zu beanspruchen.
- d) Etwaige Gegenansprüche oder Reklamationen des Schuldners - gleich aus welchem Rechtsgrund - berechtigen diesen nicht zur Zurückhaltung von Gegenständen oder zur Aufrechnung. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig titulierte ist. Eine Aufrechnung mit zedierten Ansprüchen ist in keinem Fall zulässig. Unser Personal ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, es wird eine schriftliche Inkassovollmacht übergeben.
Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers ernstlich in Frage stellen, oder wird ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig.
In sich abgeschlossene Teile der Leistungen können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf Vollerfüllung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt werden und müssen bezahlt werden. Mehrere Auftraggeber oder Besteller haften stets als Gesamtschuldner.
- e) Befindet sich der Vertragspartner mit einer Leistung gegenüber HONER in Verzug, so ist HONER berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch aus anderen Verträgen, einzustellen und bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.
- f) Mit Eintritt des Verzuges sind sämtliche vereinbarten Rabatte, Stundungen, Zahlungsziele oder zugesagte Raten hinfällig, der gesamte Kaufpreis bzw. die gesamte Werklohnforderung wird sofort fällig.
- g) Akzeptierte Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber und vorbehaltlich des Eingangs angenommen, die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernimmt HONER keine Garantie.

§ 4 Lieferzeit, Montage, Auftragsausführung

c) Die angegebenen Lieferfristen/Ausführungsfristen sind unverbindlich. Eine Überschreitung dieser Fristen um bis zu vier Wochen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Leistung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein verbindlicher Termin zugesagt und überdies vereinbart wurde, dass eine verspätete Leistung ausgeschlossen ist.

- a) Eine Überschreitung der Vier-Wochen-Frist berechtigt zur Ablehnung der Leistungen ausnahmsweise auch dann nicht, falls eine Lieferung oder Leistung infolge höherer Gewalt bis zum Ablauf der Frist nicht möglich ist und hierauf vor Ablauf der Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Als höhere Gewalt gelten Streiks, Verkehrsstörungen, Materialmangel, Betriebsstörungen oder ähnliches. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten bzw. Nachunternehmern von HONER eintreten. In diesem Fall ist HONER jedenfalls berechtigt, ohne dass der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend machen kann, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- b) Weiterhin ist HONER frei von jeder Lieferverpflichtung und von Schadenersatzhaftung entbunden, wenn sich technische Schwierigkeiten, die in der Art des Vertrages liegen oder Ausführung unzumutbar machen, ergeben.

§ 5.1 Ausführung von Arbeiten nach nicht von HONER erstellten und gesondert verrechneten Planungs- und Berechnungsunterlagen

- a) HONER richtet sich bei Ausführung der Arbeiten nach bestehenden Planungs- und Berechnungsunterlagen, die von HONER nicht gesondert überprüft werden müssen. Auf hierin bestehende Verstöße gegen Bundes-, Landes-, Orts- und (oder) DIN-Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik des EneG und (oder) bestehende Gesetze, die Baukunst betreffend, muss HONER nicht gesondert hinweisen. HONER ist jedoch berechtigt, die von uns bemerkten und nachweislich vorhandenen Verstöße in der Planung gegen oben genannte Vorschriften ohne vorherige Rückfragen und Genehmigung durch den Bauherrn, Architekten oder das Projektierungsbüro gegen entsprechenden Aufpreis bei der Ausführung der Arbeiten zu berichtigen.
- b) Von HONER bei Ausführung der Arbeiten übernommene Fehler und Verstöße gegen die in § 5.1.a) genannten Vorschriften aufgrund bestehender Planungs- und Berechnungsunterlagen berechtigen nicht zur Mängelrüge, Minderung, Wandlung oder Schadenersatzforderungen des Auftraggebers gegenüber HONER. Das Risiko verbleibt vielmehr insoweit allein bei ihm.

§ 5.2 Ausführung von Arbeiten nach von HONER erstellten und gesondert verrechneten Planungs- und Berechnungsunterlagen

- a) HONER berücksichtigt bei der Planung und Ausführung von Arbeiten der unter § 5.2 genannten Bedingungen die unter § 5.1.a) genannten Vorschriften. Bei Verstößen dagegen haftet HONER nach VOB, Teil B, § 13, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
- b) Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenschätzungen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden.
- c) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. HONER hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 5.3 Ausführung von Arbeiten bei nicht spezifiziertem Auftragsumfang durch den Auftraggeber

- a) Bei den genannten Arbeiten stellt der Auftraggeber ins Ermessen von HONER, wie viele Teile erneuert oder repariert werden müssen bzw. können. HONER ist nicht verpflichtet, rückzufragen oder vorherige Genehmigung einzuholen.
- b) Soweit im Rahmen der Lieferung und Leistung Montagearbeiten seitens HONER vorgesehen oder vereinbart sind, gelten die Bestimmungen der VOB als vereinbart, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.

§ 5.4 Auftragsübertragung

a) HONER ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise einer anderen, von uns zu bestimmenden Fachfirma zu übertragen.

§ 6 Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung

- a) Die Abnahme der Leistungen richtet sich nach § 12 Absatz 5 Ziffer 1 VOB, Teil B, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
- b) Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Erbringung der vereinbarten Leistung, schriftlich und spezifiziert HONER gegenüber erfolgen. Bei begründeter Beanstandung hat HONER wahlweise das Recht, nachzubessern oder einen Preisnachlaß zu gewähren. Die Zahlung von Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechnungsdatum ist jegliches Rügerecht ausgeschlossen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet von jeder Pflicht zur Gewährleistung.
- c) Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Ware in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Entdeckung des Mangels befindet; er darf ohne schriftliche Genehmigung die beanstandeten Waren nicht weiterverarbeiten, weiterverkaufen, eine begonnene Verarbeitung nicht fortsetzen. Handelt der Besteller oder Vertragspartner dieser Regelung zuwider, so gilt die Ware als genehmigt.
- d) Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB, Teil B, soweit diese AGBs nichts anderes bestimmen.
- e) Für Materialfehler haftet HONER nur im gleichen Umfang, wie dessen Vorlieferanten HONER gegenüber haften. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, verursacht durch Dritte oder höhere Gewalt, insbesondere Beschädigungen jeglicher Art durch nachfolgende Arbeiten anderer Firmen. Der Vertragspartner haftet für Verlust bzw. Beschädigung aller von HONER eingebauten oder sonst auf die Baustelle verschafften Gegenstände. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und auf sein Risiko bereits erbrachte Teilleistungen von HONER gegen Beschädigungen jeglicher Art zu schützen. Abbildungen in Prospekten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd und unverbindlich.

- f) Die Gewährleistung erlischt, wenn vom Auftraggeber oder von dritter Seite ohne Zustimmung von HONER Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, mechanischer, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse. Abweichungen vom Lieferschein, der Auftragsbestätigung oder Rechnung sind HONER unverzüglich nach Empfang oder Einbau der Ware schriftlich mitzuteilen.
- g) Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen oder Forderungen sonstiger Art des Vertragspartners, aus dem mit HONER bestehenden Rechtsverhältnis an Dritte ist, ohne vorherige Zustimmung von HONER, die schriftlich zu erfolgen hat, nicht möglich.
- c) Rechtsgrundlagen für Verarbeitungstätigkeiten sind:
- Erfüllung von vertrag- und vorvertraglichen Maßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. b EU – DSGVO),
 - Rechtliche Verpflichtungen (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU – DSGVO) oder öffentliches Interesse (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e EU – DSGVO),
 - Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 7 Abs. 1-4 EU – DSGVO),
 - Wahrung unserer berechtigten Interessen (Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU – DSGVO).
- d) Alle durch HONER verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert und nach Ablauf der entsprechenden Fristen gelöscht.

§ 7 Haftung

- a) Schadenersatzansprüche jeglicher Art wegen Beratungsfehler, Verschulden bei Vertragsabschluss, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Reparaturschäden und unerlaubter Handlung sind gegen HONER ausgeschlossen, wenn bei Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von HONER nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- b) Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet HONER nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich darauf hinzuweisen.
- c) Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen erneuert, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er HONER zu beauftragen, gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung die Anlage zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet HONER nicht.

§ 8 Rücknahme

- a) Wenn HONER auf Wunsch des Käufers Ware, die unbeschädigt in wiederverkaufsfähigem Zustand sein muss, zurücknimmt, berechnet HONER dem Käufer für Transport-, Lager- und sonstigen Aufwand einen pauschalen Abschlag in Höhe von 10 % des Kaufpreises.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Gültigkeit

- a) Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist Naumburg. Es gilt nur deutsches Recht, ausländisches Recht ist ausgeschlossen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

- a) HONER und alle für ihn tätigen Mitarbeiter verpflichten sich zur Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen in Ausführung seiner Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, ob es sich um ein Geschäfts- oder sonstiges Geheimnis handelt, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- b) HONER und das von ihm eingesetzte Hilfspersonal unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach Artikel 38 Abs. 5 DSGVO, § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 2 BDSG-NEU sowie § 203 Abs. 2a StGB.
- c) HONER ist bekannt, dass der Auftraggeber in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten gemäß Art. 39 Abs. 1 Buchstaben d und e DSGVO berechtigt ist, sich selbstständig und unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.
- d) Ebenso ist HONER bekannt, dass den Auftraggeber gegenüber der zuständigen Behörde nur die Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der betroffenen Person trifft. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien darauf, dass der Auftraggeber HONER die Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde im Regelfall vorab ankündigen soll, um HONER Gelegenheit zu geben, zeitnah für Abhilfe zu sorgen.
- e) HONER darf die Benennung des Auftraggebers bei berechtigtem Interesse gegenüber Dritten offenlegen, etwa gegenüber der Aufsichtsbehörde oder seinen Auftraggebern bei einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
- f) Der Inhalt dieses Verhandlungsprotokolls ist von HONER geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender, Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten offengelegt werden.
- g) Hiervon ausgenommen ist die Offenlegung des Vertrages, soweit HONER dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und von HONER angewiesen ist, den Inhalt des Vertrages im Übrigen geheim zu halten.
- h) Bei Verstößen zahlt der Schädiger dem Geschädigten einen von einem Gericht zu bestimmendem Betrag als Schadensersatz, wenn die streitgegenständlichen Informationen als Geschäfts- oder sonstiges Geheimnis kenntlich gemacht wurden. Der konkrete Schaden ist jeweils nachzuweisen.

§ 11 Datenschutz

- a) HONER ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten zu verarbeiten.
- b) Verarbeitungszwecke entsprechend Art. 5 – EU-DSGVO die ggf. eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, sind:
- Erfassung von Vertrags- und Kontaktdaten zur Auftragsabwicklung oder Auftragsanbahnung,
 - Verarbeitung von Mitarbeiterinformationen, Lieferanteninformationen und Kundeninformationen von HONER im Rahmen der Durchführung von Beratungsprojekten,
 - Verarbeitung von Kontaktdaten im Rahmen des Rechnungswesens, der Buchhaltung ggf. des Mahnwesens, Pflege der Kunden-, Lieferanten- und Interessentenbeziehungen.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.